

Zusatz zum Mietvertrag für Wohnungen Zentrum Süd Nürnberg

Haustier-Vereinbarung

Ref.-Nr. Hauptmietverhältnis: B01-20211001
Objektart: Wohnung
Wohnungs-Nr.: B01
Mietbeginn: 1. Oktober 2021
Amtliche Wohnungsnummer: 101

Liegenschaft:

Baltenswilerstrasse 2, 8309 Nürnberg

Eigentümer/ Vermieter:

kaspar.ch ag
Im Holzacker 3
8304 Wallisellen

(nachfolgend als **Vermieter** bezeichnet)

Mieter/in:

Anrede
Vorname Name
Zusatz
Strasse
Zusatz
PLZ Ort

Anrede
Vorname Name
Zusatz
Strasse
Zusatz
PLZ Ort

(nachfolgend als **Mieter** bezeichnet)

Mehrere Mieter haften für die Pflichten aus dem Mietvertrag solidarisch.

Das Halten von Hauskatzen und Hunden ist mietvertraglich nach Absprache erlaubt in den Erdgeschoss-Wohnungen B01 und B02. Der Mehrpreis für die Haustierhaltung beträgt Fr. 25.-/Monat und ist zusammen mit dem Mietzins zu bezahlen.

Der Vermieter bewilligt die Haltung des folgenden Haustiers:

Haustierart: _____

Anzahl: _____

Bei Hunden: Rasse: _____ Ungefähre Schulterhöhe in cm (wenn ausgewachsen): _____

Tiername: _____

Diese Vereinbarung gilt ab: _____

Der Mieter nimmt ausdrücklich davon Kenntnis, dass die Zustimmung des Vermieters zur Haustierhaltung unter folgenden Bedingungen erteilt worden ist:

- Der Mieter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass durch die Tierhaltung die Hausruhe nicht gestört wird und sich im Mietobjekt, im Gebäude und im Umschwung keinerlei Verunreinigungen ergeben. Dennoch entstandene Verunreinigungen hat der Mieter generell jeweils unaufgefordert zu beseitigen.
- Das Haustier ist im ganzen Gebäude und innerhalb der Gesamtüberbauung zu beaufsichtigen. Es ist nicht gestattet, Hunde auf gemeinschaftlich genutzten Flächen frei laufen zu lassen.
- Das Anbringen von Katzentreppen oder anderen Vorrichtungen ist nicht erlaubt.
- Der Mieter haftet für alle Schäden, welche am Mietobjekt, am Gebäude und dessen Umschwung durch die Tierhaltung verursacht worden sind.
- Die Tierhaltebewilligung kann aus wichtigen Gründen und nach schriftlicher eingeschriebener Abmahnung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen widerrufen werden. In diesem Fall ist das Haustier innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Empfang der Kündigung wegzugeben.
- Dieser Vertrag gilt nur für das oben erwähnte Haustier. Beim Ableben des Tiers darf es ohne Zustimmung der Verwaltung nicht durch ein anderes Tier ersetzt werden.

Der Vermieter
kaspar.ch ag

Mieter 1

Mieter 2

.....
Datum

.....
Datum

.....
Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Vor- und Nachname in Blockschrift

.....
Vor- und Nachname in Blockschrift

.....
Vor- und Nachname in Blockschrift